

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

ZWISCHEN FÖJ-TRÄGER UND FÖJ-EINSATZSTELLE

Hiermit wird zwischen

1. dem FÖJ -Träger:
FÖJ-Betreuungsstelle im Jugendpfarramt der NEK
Koppelsberg 1
24306 Plön

und

2. der FÖJ-Einsatzstelle:

Name:

Vertreten durch:

Anschrift:

Tel: Fax:

Folgendes vereinbart:

Präambel

Das FÖJ findet ganztägig statt als überwiegend praktische Hilfstätigkeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, auch im Zusammenhang mit anderen Bereichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Zusätzlich soll eine Auseinandersetzung angeregt werden mit verschiedenen (gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, religiösen) Wertorientierungen, die sich auf das Engagement für Natur und Umwelt auswirken. Gleichzeitig gehört der Jugendfreiwilligendienst FÖJ als Bildungsjahr zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) zu Grunde liegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die Umsetzung der FÖJ-Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Das FÖJ wird finanziert aus Landesmitteln, Bundesmitteln, Eigenmitteln der Träger und der Einsatzstellen sowie Spenden. Die Zuwendungen zur Durchführung des FÖJ erhält der FÖJ-Träger als Projektförderung.

Die Zusammenarbeit zwischen der FÖJ-Einsatzstelle und dem FÖJ-Träger einschließlich der Zahlungsabwicklung wird in dieser vertraglichen Vereinbarung geregelt. Zusätzlich wird zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und den Freiwilligen eine Teilnahme-Vereinbarung nach JFDG abgeschlossen.

Soweit die Zuwendung für Taschengeld, Verpflegungsgeld, Mietzuschuss und Sozialabgaben zu verwenden ist, ist der FÖJ-Träger berechtigt (VV Nr. 12 zu § 44 LHO) und im Sinne einer Auflage auch verpflichtet, die Zuwendung als Projektförderung zur Durchführung des FÖJ für einzelne Teilnehmende über eine privatrechtliche Vereinbarung an eine zugelassene Einsatzstelle weiterzuleiten. Die Weiterleitung hat zu erfolgen, indem der FÖJ-Träger auf Grundlage der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung die oben bezeichneten Aufwendungen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Einsatzstelle

leistet. Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Vollfinanzierung. Mit der Weiterleitung erfüllt der FÖJ-Träger den Zuwendungszweck.

Die Weiterleitung erfolgt jeweils nur in der Höhe, wie sie im jeweiligen Einzelfall für fällige Zahlungen an die Teilnehmenden und die Träger der Sozialversicherung notwendig ist. Der Bewilligungszeitraum auch für den weiterzuleitenden Teil der Zuwendung endet mit Ablauf des jeweiligen FÖJ-Jahrgangs zum 31.07..

Dem Träger obliegen als Erstempfänger der weitergeleiteten Beträge auch nach der Weiterleitung alle Pflichten, die sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (= ANBest-P) ergeben.

§ 1

1) Geldleistungen für die Freiwilligen:

Gemäß Zuwendungsbescheid des Landes werden folgende Leistungen gegenüber der/dem Freiwilligen durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle gewährt (jeweils/Monat):

- a. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von 74,50 €;
- b. Zuschuss zu den Unterkunftskosten: 102,00 €,
- c. Verpflegungskostenzuschuss: 210,00 €
- d. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

2) Weitere Leistungen des Trägers

- a. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FÖJ, § 344 Abs. 2 SGB III) durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
- b. Anmeldung der/des Freiwillige/n als Mitarbeiter(in) bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
- c. Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

§ 2

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch gemäß Nr. 5 der ANBest-P zu wichtigen, die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann.

Dazu zählen u. a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,

- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

§ 3

Aus wichtigem Grund ist ein Rücktritt aus dieser Vereinbarung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Einsatzstelle zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- die Einsatzstelle oder der Träger den ihr bzw. ihm vertraglich auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen.

Im Falle des Rücktritts und soweit die Zuwendung durch unrichtig oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, oder soweit diese nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, besteht die Verpflichtung zur Rückerstattung der weitergeleiteten Zuwendungen. Für Rückzahlungsansprüche wird gemäß Zuwendungsbescheid des Landes eine Verzinsung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr vereinbart.

§ 4

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung gegenüber dem Land wird durch den FÖJ-Träger übernommen.

§ 5

Entsprechend Nr. 7.1 Satz 1 und 2 ANBest-P bestehen Prüfungsrechte zugunsten des FÖJ-Trägers sowie des MLUR (einschließlich von diesem Beauftragter) sowie entsprechend Nr. 7.3 ANBest-P des Landesrechnungshofes.

§ 6

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein sowie der Zustimmung des Trägers zum Zuwendungsbescheid für die Durchführung des FÖJ in Schleswig-Holstein.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der Einsatzstelle

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers